

1011/A(E) XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Kurt Eder, Doris Bures
und Genossen
betreffend Senkung der Immobilienmaklerprovisionen in der
Immobilienmaklerverordnung

Laut Untersuchung der Arbeiterkammer und des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Handelskammer liegen die Immobilienmaklerprovisionen, die die Mieter und Käufer in Österreich zahlen müssen, weit über dem EU - üblichen Niveau. Während etwa in Deutschland die gesetzlich erlaubte Höchstgrenze der Maklerprovision bei Mietwohnungen mit zwei Nettomonatsmieten (Nettohauptmiete ohne Hausbetriebskosten und Umsatzsteuer) begrenzt ist, ist der Höchstsatz für den Mieter in Österreich mit drei Bruttomonatsmieten begrenzt. Da die Mieten in vergleichbaren Kategorien im Schnitt bereits ähnlich hoch wie in Deutschland sind, müssen Wohnungssuchende in Österreich etwa das Doppelte der Provisionen wie in Deutschland zahlen.

Um Wohnungssuchende in Österreich zu entlasten, sollte daher die Höchstprovision, die vom Mieter verlangt werden darf, umgehend auf maximal zwei Nettomonatsmieten gesenkt werden. Bei allen befristeten Mietverträgen soll die Maklerprovision, die vom Mieter verlangt werden darf, höchstens eine Nettomonatsmiete betragen. Weiters ist auch der Provisionshöchstsatz beim Kauf von Eigentumswohnungen und Eigenheimen zu senken.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

E n t s c h l i e s s u n g s a n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ersucht, möglichst rasch die Verordnung über Standes - und Ausübungsregeln für Immobilienmakler derart zu ändern, daß die Höchstprovision, die vom Mieter verlangt werden darf, bei unbefristeten Verträgen maximal zwei Nettomonatsmieten und bei befristeten Verträgen maximal eine Nettomonatsmiete betragen darf. Der Provisionshöchstsatz bei Kauf von Eigentumswohnungen und Eigenheimen soll von 3 % auf 2 % des Kaufpreises gesenkt werden.

Zuweisungsvorschlag: Bautenausschuß